

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH) erlässt zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 zuletzt geändert am 24.10.2024 folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Bekämpfung des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) auf der Insel Fehmarn im Kreis Ostholtstein wird die Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 in der Fassung vom 24.10.2024 wie folgt geändert:

1. Abgegrenztes Gebiet

Im Kreis Ostholtstein wird das aus der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 in der Fassung vom 24.10.2024 gemäß dem beiliegenden Kartenausschnitt (siehe Anlage) ersichtliche abgegrenzte Gebiet geändert. Aus einem Teil der Pufferzone werden zwei neue Befallszonen. Aufgrund deren Lage bleibt die Größe des abgegrenzten Gebietes mit den Pufferzonen unverändert.

2. Maßnahmen in den Zonen

2.2 Anzeigepflicht

Werden Exemplare des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) oder die Anzeichen eines Befalls (Genagsel am Stammgrund und Ausbohrlöcher mit einem Durchmesser von 8-9 mm) gefunden, ist dies unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden. Neben den Eigentümern, Verfügungsberchtigten und Besitzern sind auch Personen, die beruflich mit Wirtspflanzen des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) in dem abgegrenzten Gebiet zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. 04331-9453-0
Fax 04331-9453-199
E-Mail: psd-rendsburg@lksh.de

zu richten.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.

4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

5. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Gründe:

I. Allgemeines

1. Ausgangslage und Nachweis

Am 09.09.2025 wurden durch den Pflanzenschutzdienst bei der Landwirtschaftskammer S-H bei den Koordinaten „54.495877°N, 11.188963°E“ und „54.497337°N, 11.184505°E“ verdächtige Larven gefunden. Mit den amtlichen Ergebnissen vom 19.09.2025 der Phytopathologischen Diagnostik des Pflanzenschutzdienstes wurde festgestellt, dass es sich um Larven des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) handelt. Damit liegen amtliche Ergebnisse zu dem vorgenannten Quarantäneschädling vor.

2. Abgegrenztes Gebiet mit Befallszonen und Pufferzone

Die Landwirtschaftskammer S-H hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Wirtspflanzen nach dem WGS 84 Dezimalgrad Koordinatensystem Befalls- und Pufferzonen festgesetzt. Die neuen Befallszonen 11 und 12, genannt „Zu den Höfen“, liegen bei den Koordinaten „54.495877°N, 11.188963°E“ und „54.497337°N, 11.184505°E“ (Wirtspflanzen: Weißdorn, Apfel, Birne, Schlehe, Pflaume, Kirsche, Eberesche, Schwedische Mehlbeere, Feuerdorn, Lorbeer-Kirsche). Befallszone ist der jeweilige Standort der Befallspflanzen zuzüglich eines Radius von jeweils 200 Metern (siehe roter Kreis in der Karte). Die Pufferzone schließt sich mit einem Radius von 2000 Metern an die Grenze der Befallszonen entsprechend der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 an. Alle Befallszonen und die Pufferzonen ergeben zusammen das abgrenzte Gebiet (siehe grüner Kreis in der Karte).

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Landwirtschaftskammer S-H für landwirtschaftlich, gärtnerisch oder auf sonstige Weise genutzte Grundstücke ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Buchstabe e) der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit und des Saatgutverkehrs. Danach werden der Landwirtschaftskammer S-H, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben gemäß Verordnung (EU) Nummer 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Der Rundköpfige Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) ist als Quarantäneschädling in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, Anhang II, Teil A, Buchstabe C, Nr. 61 aufgeführt. Dieser wird über die Grenzen Europas hinaus als gefährlicher Schädling für die unter Ziffer 2.1 genannten Wirtspflanzen eingestuft.

Bei Verschleppung in die Obstbaugebiete Europas können große Schäden durch Absterben der Obstbaumkulturen entstehen. Diese Verschleppung ist unbedingt zu verhindern.

1. Abgegrenztes Gebiet

Das mit der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 zuletzt geändert am 24.10.2024 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund der neuen Befallsfunde gemäß Art. 18 Abs. 1 bis 3 VO (EU) 2016/2031 anzupassen. Danach richtet die zuständige Behörde ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete ein, in denen die Tilgungsmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EU) 2016/2031 zu ergreifen sind, wenn eine der Situationen nach Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a und b VO (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt wurde.

3. Sofortige Vollziehung

In Ziffer 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet. Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Nach dem aktuellen Auffinden des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) im September 2025 kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt zu einer großen Gefahr für den Obstbau mit den genannten Wirtspflanzen, sowohl im privaten wie auch im professionellen Bereich. Mit fortschreitendem Befall stirbt die Wirtspflanze ab. Das von Fehmarn ausgehende Verschleppungsrisiko ist besonders groß, weil die Transitstrecke Dänemark/Deutschland/Südeuropa unmittelbar bei Puttgarden verläuft (Fährstrecke Puttgarden/Rödby). Der Rundköpfige Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) kann durch die Anhaftung an Verkehrsfahrzeugen, wie z. B. Lastkraftwagen oder an Fährschiffen, in andere Regionen und Länder verschleppt werden, sich dort ansiedeln und in den Obstkulturen der Wirtspflanzen große Schäden hervorrufen.

Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, insbesondere auch über die Grenzen Deutschlands hinaus, und weitere Bäume befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. In der Vergangenheit war es nicht möglich, die amtliche Bestätigung durch ein Labor zeitnah zu erlangen. Dies ist nunmehr möglich. Die VO (EU) 2016/2031 sieht in einem solchen Fall in Art. 17 Abs. 1 vor, welche Maßnahmen von der zuständigen Behörde unverzüglich zu ergreifen sind.

4. Widerruf und Auflagenvorbehalt

In Ziffer 4 wird der Vorbehalt des Widerrufes gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz und der Auflagenvorbehalt nach § 107 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Regelung ist notwendig, um auf mögliche Änderungen des Geschehens in der Zukunft flexibel reagieren zu können.

5. Veröffentlichung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 25 Abs. 1 der Satzung der Landwirtschaftskammer S-H in dem amtlichen Verkündigungsorgan der Landwirtschaftskammer S-H – dem Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg – sowie gemäß § 110 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz in der örtlichen Tageszeitung der Insel Fehmarn, dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein und auf der Homepage der Landwirtschaftskammer S-H öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz an dem auf die Bekanntgabe im Bauernblatt folgenden Tag wirksam wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde Zwangsmittel zur Durchsetzung anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberchtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann dieser über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere Behördenpostfach der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erfolgen.

Ein Widerspruch hinsichtlich der Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

Datum, 11.12.2025

Unterschrift

Dr. Klaus Drescher

Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein